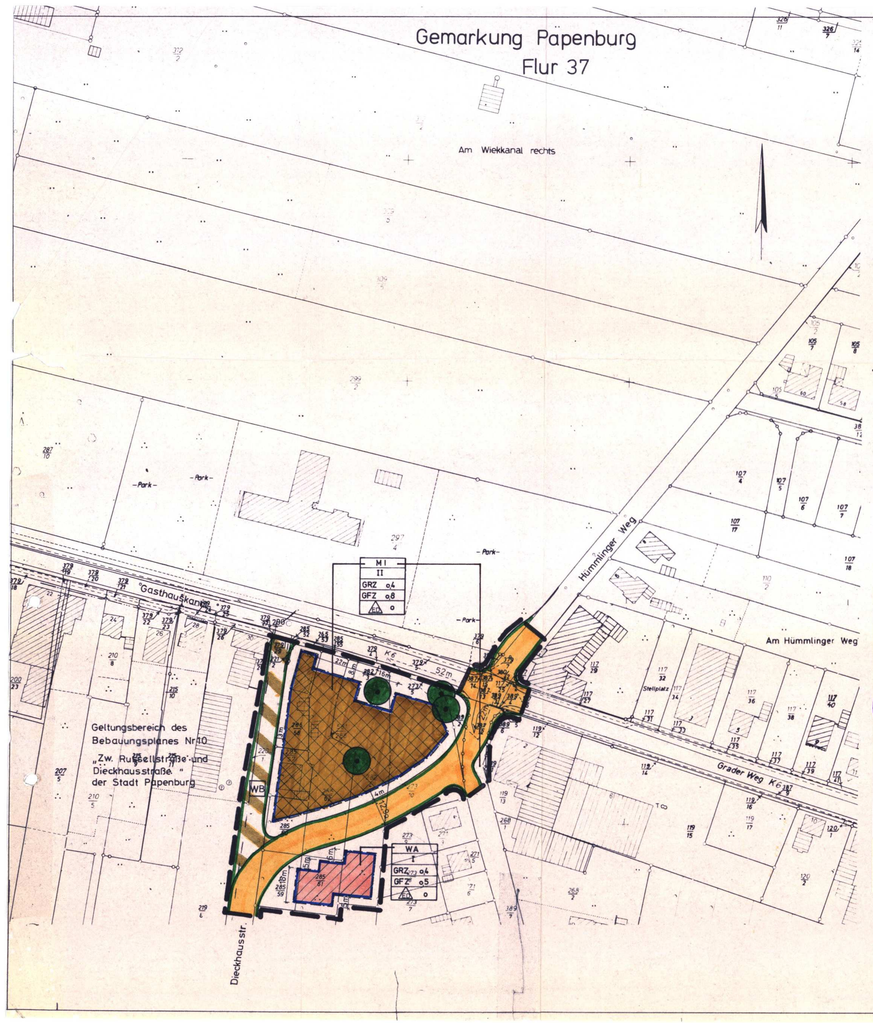

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) (D.F. VOM 18.8.1976) (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... (VOM ..... (BGBl. I S. .....)) ..... UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 13.7.1973 (NDS. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... (VOM ..... NDS. GVBl. S. .....) ..... (V.M.B.L) DER NIEDERSÄCHSICHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.6.1979 (POS. GVBl. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... (VOM ..... (NDS. GVBl. S. .....)) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSICHEN GEMEINDEORDNUNG (D.F. VOM 18.10.1977) (NDS. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ..... (VOM ..... (NDS. GVBl. S. .....)) HAT DER RAT DER STADT ..... DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. ..... (ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. .....) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN (UMSTEHENDEN) (TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN) SOWIE DEN NACHSTEHENDEN (NEBENSTEHENDEN) (ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN) (ÜBER DIE GESTALTUNG) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

..... DEN .....

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER ..... STADTDIREKTOR .....

(1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
(2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
(3) Nichtzutreffendes streichen
(4) Nur wenn ein Anhörungsbericht gefertigt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.12.83 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 98 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 04.06.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

i.V. X
STADTDIRETOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 37 MASSTAB 1: 1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN, AUSSENSTELLE PAPENBURG
AM 12.10.1982 AZ: A 1411/82

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 14.9.1982). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT MEPPEN
Papenburg, den 06.02.1985
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
i.A. .....
Öffentlicher Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg

Papenburg, den 07.02.85
Der Stadtdirektor
i.V. X
(Stadtbaurat)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.05.84 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.06.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WAREN VOM 13.06.84 BIS 12.07.84 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Papenburg, DEN 07.02.85
i.V. .....
STADTDIRETOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GegEBEN

..... DEN .....

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 18.10.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg, DEN 07.02.85
i.V. X
BÜRGERMEISTER ..... STADTDIRETOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland (AZ: 65-610-504/67) VOM HEUTIGEN TAGE ~~MIT AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. ~~(BEI NICHT GENEHMIGTEN ODER BEANSTANDETEN TEILE UND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN)~~

Meppen, DEN 15. April 1985
Landkreis Emsland
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:
.....

DER RAT DER STADT IST DEM IN DEN GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... (AZ: .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZWECK WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

..... DEN .....

STADTDIRETOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31.5.1985 IM AMTSBLATT Landkreis Emsland Nr. 18 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.5.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Papenburg, DEN 1.7.1985
i.A. .....
STADTDIRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... DEN .....

STADTDIRETOR

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 98 „Südlich Gasthauskanal" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 07.02.1985

Der Bürgermeister ..... i.V. X
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

§ 1
(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 3
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

1. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
   - Abweichung um + 1 Geschoß -

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Papenburg. Die Schutzgebietsvorschriften der Schutzverordnung vom 12.08.1969 sind zu beachten.

Planzeichenerklärung

(Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- überbaubarer Bereich / nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

- GFZ — Geschossflächenzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- WB — Wohnbereich - Verkehrsberuhigter Bereich

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, 9 (1) 25 b BBauG
- Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 10 (7) BBauG

- Sichtdreieck mit Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen. Bewuchs u. sichtbare Gegenstände 0,80 m ü. OK fertiger Straße
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BEBAUUNGSPLAN NR 98
„SÜDLICH GASTHAUSKANAL"
DER STADT PAPENBURG

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg			
Maßstab 1 : 1000		Plannummer	98 / 2
Datum 15.11.1983 10.05.1984	Gezeichnet KOOP	Bearbeitet DÜTHMANN	